



HESSISCHER LANDTAG

25. 06. 2019

HHA
RTA

Berichts Antrag

Fraktion der SPD

Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte 2019

Die Landesregierung wird ersucht, im Haushaltsausschuss (HHA) und im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

Einleitung

Betrügerische Gestaltungen durch Cum-Ex-Aktiengeschäfte, durch die dem Fiskus ein Schaden in Milliardenhöhe entstanden ist, sind nach wie vor ein Dauerthema der Berichterstattung in den öffentlichen Medien. Dabei rücken die beteiligten Banken immer stärker in den Fokus. Gleichwohl ist nicht erkennbar, dass die notwendigen Ermittlungen aufgenommen wurden, um die Milliarden von Steuern, die dem Steuerzahler entzogen wurden, wieder einzutreiben.

Zwar rühmt sich Finanzminister Dr. Schäfer in einer Pressemitteilung der Landesregierung vom Oktober 2018 damit, dass Hessen führend in der Aufarbeitung der betrügerischen Steuergestaltungen sei. Dies betrifft jedoch im Wesentlichen die Strafanklage gegen den in der Schweiz ansässigen Berater Hanno Berger und Ermittlungen gegen die in diesem Zusammenhang tätigen Personen sowie die Aufarbeitung zeitlich lange zurückliegender Sachverhalte im Zusammenhang mit den Deals des Finanzinvestors Rafael Roth und der Hypo-Vereinsbank in den Jahren 2006 bis 2008.

Auch die Aussage des Finanzministers im Interview des Handelsblattes vom 31. Januar 2019, wonach in 15 Fallkomplexen ermittelt wird und Steuern in Höhe von 400 Mio. € beetrieben werden sollen, lässt angesichts des Umfangs der Betrügereien in Höhe von mehreren Milliarden Euro - wie wir bereits in unserem 1. Berichts Antrag vom Dezember 2017 dargelegt haben - darauf schließen, dass am Bankenstandort Hessen nicht mit dem notwendigen Nachdruck ermittelt wird und den Ermittlungen trotz des immensen Schadens, der dem Steuerzahler entstanden ist, vonseiten des Ministeriums nicht die erforderliche Priorität beigemessen wird.

Cum-Ex-Geschäfte - Haftungsanspruchnahme

Auffällig ist insbesondere, dass bisher in Hessen im Gegensatz zu Erfolgsmeldungen aus Bayern: Nachzahlung von Steuern durch mehrere Depotbanken (SZ vom 28. Juni 2017); Haftungsanspruchnahme der Credit agricole (SZ vom 8. Februar 2019) und Nordrhein-Westfalen: Steuernachzahlungen aufgrund von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln (Handelsblatt vom 1. Oktober 2018) in Hessen bisher noch keine Haftungsanspruchnahme einer an den betrügerischen Aktiengeschäften beteiligten Banken öffentlich geworden ist, obwohl sowohl die Rechtsprechung (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 10. März 2017, 4 K 977/14) als auch die Literatur (Prof. Spengel, Finanzrundschau 2017, S. 545) eine vorrangige Haftungsanspruchnahme der Banken vorsehen und zwischenzeitlich auch die große Strafkammer des Landgerichts Bonn ein betrügerisches Handeln der Banken bejaht und eine Anklage der Staatsanwaltschaft Köln zugelassen hat.

Cum-Cum-Geschäfte

Entsprechendes gilt für die so genannten Cum-Cum-Geschäfte. Obwohl die Rechtsprechung und die Literatur die Cum-Cum-Geschäfte, durch die dem Staat ein Schaden von 4 bis 5 Mrd. € jährlich entstanden ist, schon seit Jahren als rechtswidrige Steuergestaltung qualifizieren (vgl. BFH-Urteil vom 18. August 2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, S. 341 sowie Prof. Spengel, Dringender Handlungsbedarf bei Cum-Cum-Geschäften, Der Betrieb 2016, S. 298 f.) sowie auch das BMF in seinem Schreiben vom 17. Juli 2017, (BStBl. I 2017, S. 986) bei diesen Geschäften eine Überprüfung der Geschäfte im Hinblick auf einen Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) anmahnt und nach Erhebungen der Bafin die deutschen Banken für zu erwartende Steuer-

nachzahlungen aus Cum-Cum-Geschäften bereits selbst Rückstellungen i.H.v. 490 Mio. € gebildet haben (BMF-Schreiben vom 20. November 2017), ist bisher in Hessen - im Gegensatz z.B. zu Bayern (Südkurier Konstanz vom 18. Mai 2019: Sparkasse Bodensee) und Baden-Württemberg (Handelsblatt vom 22. April 2019: Volksbank Heilbronn) - bisher noch keine Rückforderung der entgangenen Steuern öffentlich geworden.

Da eine Besteuerung zunächst ein Aufgreifen der Besteuerungssachverhalte notwendig macht, was wiederum im konkreten Fall Ermittlungen durch die Betriebsprüfung der Banken bzw. die Steuerfahndung erfordert, bitten wir um Auskunft zu den nachfolgenden Fragen in Ergänzung zu unserem Berichtsantrag vom Dezember 2017:

1. Warum liegen trotz allem bis zum heutigen Tage in Hessen noch keine Meldungen über eine Haftungsinanspruchnahme der Banken nach § 44 Abs. 5 EStG vor, obwohl z.B. die Deutsche Bank die Beteiligung an den Geschäften eingeräumt hat (SZ vom 18. Januar 2019)?
2. Sind von der hessische Finanzverwaltung bisher Fälle im Bereich der Cum-Cum-Geschäfte Fälle aufgegriffen und Rückforderungsbescheide erlassen worden?
Wenn nein, warum nicht?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass bereits zum 31. Dezember 2018 für die Rückforderung hinterzogener Steuern in Milliardenhöhe aus Cum-Ex-Geschäften des Jahres 2008 und aus Cum-Cum-Geschäften des Jahres 2013 die Festsetzungsverjährung eingetreten ist?
4. In welchem Umfang ist die hessische Finanzverwaltung ihrem Vollzugsauftrag nachgekommen und hat bei Cum-Ex-Gestaltungen und bei den Cum-Cum-Geschäften die Verjährung unterbrechende Rückforderungs- bzw. Haftungsbescheide erlassen?
5. Welche konkreten Maßnahmen hat das Finanzministerium zwischenzeitlich ergriffen, um die betrügerischen Cum-Ex und die Cum-Cum Aktiengeschäfte aufzugreifen?
6. Wie viele Betriebsprüfer sind derzeit aktuell mit dem Aufgreifen von Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen im Bankenbereich befasst?
7. Ist im Bereich der Betriebsprüfung der Banken nach Bekanntwerden der Besteuerungsdefizite innerhalb der letzten beiden Jahre weiteres Personal zur Verfügung gestellt worden, um die notwendigen Ermittlungen durchzuführen?
Wenn nein, warum nicht?
8. Liegen konkrete Dienstanweisungen vor, die eine Konzentration des Arbeitseinsatzes der Mitarbeiter auf diesen Bereich vorgeben?
9. Inwieweit ist im Bereich der Steuerfahndung, der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafjustiz speziell für diesen Bereich weiteres Personal zur Verfügung gestellt worden?
Wenn dies nicht der Fall gewesen ist, warum nicht?
10. Bestehen konkrete Dienstanweisungen an die Steuerfahndung, diesbezüglich einen Ermittlungsschwerpunkt zu bilden?
Wenn ja, bitte ich diese zu benennen.
11. Trifft es zu, dass, wie die Süddeutsche Zeitung in einem Artikel vom 2. Mai 2019 berichtete, ein „Whistleblower“ unter dem Namen Jürgen Schmidt ab November 2010 erst dem Bundesfinanzministerium und dann dem Fiskus in Hessen heiße Informationen über einen gigantischen Steuerbetrug angeboten habe und für 1,5 Mio. € dazu eine kostenlose Stichprobe liefern wollte?
12. Wenn bejaht werden kann, wurde das Angebot geprüft?
Wenn ja, welche Beweggründe gab es, das Angebot nicht anzunehmen?
13. Gab es ein alternatives Vorgehen, um an die Daten der potenziellen Steuerbetrüger zu gelangen?
14. Hat sich die rechtliche Bewertung, die mit einem Ankauf von Steuer-CDs verbunden ist, von 2010 bis zum heutigen Tage seitens der Landesregierung geändert?
15. Wenn dies der Fall ist, welchen Grund gab es, Cum-Ex-Geschäfte als rechtmäßig zu betrachten?

16. Sind dem Land Hessen durch den Nicht-Ankauf der genannten Informationen Einnahmen entgangen?
Wenn ja, auf welches Volumen sind die entgangenen Einnahmen zu veranschlagen?
17. Wie ist der Sachstand der strafrechtlichen Ermittlungen bei Cum-Ex und Cum-Cum-Fällen in Hessen? In der Presse liest man nur von erfolgreichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln (Handelsblatt vom 6. Juni 2019.)
18. Wie ist der aktuelle Stand der strafrechtlichen Ermittlungen im Hinblick auf erfolgte Anklagen bzw. Urteile? (Diese bitte einzeln auflühren.)

Wiesbaden, 19. Juni 2019

Der Fraktionsvorsitzende:
Thorsten Schäfer-Gümbel